

VERORDNUNG DES LANDKREISES UNTERALLGÄU ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WERTACHAUEN IM LANDKREIS UNTERALLGÄU“

vom 9. März 1992 (KABI 1992 S. 105) in der Fassung vom 22. Juni 1994 (KABI 1994 S. 298) und vom 23. März 2010 (KABI 2010 S. 76)

Auf Grund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 229), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 26.02.1992 Nr. 820-8632.281 genehmigte Landschaftsschutzverordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die beiderseits an die Wertach angrenzenden Auwaldzonen im Gebiet des Landkreises Unterallgäu werden unter der Bezeichnung „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 815 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben.
- (3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 5.000 eingetragen, die beim Landratsamt Unterallgäu niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Die Karte wird dort archivgemäß verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,
 1. die naturnah strukturierten Wertachauwaldzonen als wichtigstes Landschaftselement der Wertachebene, als Klimaschutz und als bedeutsames Element für den Wasserhaushalt zu erhalten,
 2. den artenreichen Auwald mit seinen Einzelelementen als großen zusammenhängenden Lebensraum für zahlreiche Tier- (insbesondere Vogel- und Insektenpopulationen) und Pflanzenarten zu erhalten,
 3. den gegenwärtigen Wasserhaushalt in den Wertachauen zur Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturraumes zu sichern,
 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren,
 5. der Bevölkerung ein naturnahes Wander- und Erholungsgebiet zu sichern.

- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu stören, den Naturgenuss zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Einfriedungen aller Art zu errichten, ausgenommen sind Forstkulturzäune sowie einfache Weidezäune, bei denen kein Beton verwendet wird,
 3. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen,
 4. nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen,
 5. Boote zu lagern, ausgenommen Boote, die der Fischerei dienen und die an besonders ausgewiesenen Plätzen lagern sowie gekennzeichnet und dem Landratsamt Unterallgäu gemeldet sind,
 6. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer anzumachen,
 7. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
 8. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen und Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung gemäß § 5 notwendig ist,
 9. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 10. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sowie den Wasserzu- und -ablauf und den natürlichen Grundwasserstand zu verändern; dies gilt auch, wenn das Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist,
 11. Straßen, Wege, Steige oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes zu beseitigen,
 13. die herkömmliche Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Bepflanzung, Rodung oder Trockenlegung mittels Drainagen,
 14. Kahlhiebe über 0,25 ha vorzunehmen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
- (3) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Feucht- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht für die landwirtschaftliche Nutzung derjenigen im Schutzgebiet liegenden Grundstücke und Grundstücksteilflächen, die in der nachstehenden Aufstellung als Bestandteil der Verordnung aufgelistet und in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 enthalten sind. Bestehende Drainagen dürfen erneuert und repariert werden.
- (2) Abgesehen von den erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9, 11 und 12 unterliegen die recht- und ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes nicht den Beschränkungen dieser Verordnung.
- (3) Ausgenommen ist auch die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie zum Erhalt des vorhandenen Auwaldes oder zur Schaffung artenreicher, gestufter Laubmischwälder beiträgt, wenn
- a) Nadelholzanteile nur standortgemäß, höchstens in Gruppengröße und insgesamt bis zu max. 20 % eingebracht werden,
 - b) standorttypische Straucharten erhalten bleiben oder beim Waldaufbau und als Waldmantel vorgesehen sind,
 - c) die forstliche Erschließung sich auf Pflegepfade, Rückegassen und notwendige Wirtschaftswege beschränkt,
 - d) gehölzfreie Brennen- und Trockenrasen nicht bestockt werden,
 - e) das Bodenrelief und die Bodenbeschichtung nicht verändert werden,
 - f) Wurzelstöcke nicht gerodet werden,
 - g) chemische Bekämpfungsmittel nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt verwendet werden,
 - h) Kahlhiebe nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und nur in der Zeit vom 1. August bis 15. März durchgeführt werden.
- (4) Von der Erlaubnispflicht gemäß § 4 sind ausgenommen:
1. die nach Wasserrecht ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die technische Gewässeraufsicht,
 2. die aus gewässerkundlicher Sicht erforderlichen Messeinrichtungen mit den erforderlichen Anschlüssen sowie das Anbringen der erforderlichen Markierungen der Gewässerausstattung sowie der Warntafeln an Abstürzen,
 3. der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost und Bundesbahn,
 4. landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt,
 5. der Ausbau der B 18 zur A 96, der Ausbau der Staatsstraße 2015 nördlich von Ettringen, sowie die Unterhaltungsarbeiten an Straßen.

§ 6 Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann das Landratsamt gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Für Erlaubnisse und Befreiungen gilt die Kostenfreiheit nach Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Ziffern 1 - 14 ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage oder Bedingung nicht nachkommt, die bei der Erteilung einer Erlaubnis oder Befreiung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder § 6 Abs. 2 dieser Verordnung erteilt wurde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage

(zu § 5 Abs. 1)

Flurnummernverzeichnis:

Gemarkung Ettringen: Flur-Nr.	2776 - T
“	2777 - T
“	2783 - T
“	2785 - T
“	2788/2 - T
“	2788/3
“	2855 - T
“	2856 - T
“	2857 - T
“	2862
“	2884 - T
“	2885 - T
“	2886 - T
“	3098
“	3099
Gemarkung Stockheim:	Flur-Nr. 163
“	300
“	301
“	303
“	310 - T
“	541
“	550
“	553 - T
“	554 - T
“	558 - T
“	609
“	632/10
“	632/17
“	632
Gemarkung Schlingen: Flur-Nr.	555
“	610
“	611
“	613
“	639
“	2360 - T

Gemarkung Siebnach: Flur-Nr.	367
“	368
“	369
“	370
“	371
“	371/1
“	372
Gemarkung Türkheim Flur-Nr.	3959 - T
Gemarkung Wiedergeltingen	Flur-Nr. 2085 - T
“	2087
“	2088
“	2089 - T